

Hausbesuchsgebühr bei Pferden (Ziff. 40 GOT)

Die von Bundestierärztekammer (BTK) und Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) bestehende AG „GOT“ hat sich in diversen Telefonkonferenzen mit der Frage der Hausbesuchsgebühr beschäftigt. Die AG möchte betonen, dass sie kein Gremium ist, welches befugt ist, ein Gesetz rechtssicher zu kommentieren. Bei unklaren Formulierungen wird diese Aufgabe den Gerichten zufallen. Nach Auffassung der AG ist die Gesetzeslage aber zurzeit eindeutig:

Bei der GOT handelt es sich um eine Verordnung der Bundesregierung. An diese müssen sich die Tierärzt:innen zwingend halten. Dazu gehört auch die Ziff. 40.

Die BTK ist ein Verein der Landes-/Tierärztekammern und keine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Gesetzgeber hat die GOT erstellt und beschlossen. Die Preise beruhen auf einer wissenschaftlichen Studie, die das BMEL in Auftrag gegeben hat, um die tierärztlichen Leistungen zu bewerten. Änderungen der GOT kann nur der Gesetzgeber vornehmen. Nach Auskunft des Federführenden Ministeriums (BMEL) sind derzeit keine Änderungen geplant. Selbst wenn Änderungen geplant wären, würde das Gesetzgebungsverfahren eine Weile dauern, da Änderungen auch durch den Bundesrat müssen. Bei Ziff. 40 handelt es sich zudem nicht um einen Fehler, sondern um eine Position, die seit dem Entwurf der Studie im Entwurf enthalten war, und die alle Stakeholder zuvor zur Stellungnahme erhalten haben.

Die Überwachung der Einhaltung der GOT obliegt den Landes-/Tierärztekammern als Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese müssen Verstöße gegen die GOT ahnden!

Alle Praxen, die Hausbesuche machen, auch mobile Praxen – Niedergelassene wie auch Ketten – sind verpflichtet, diese Gebühr zu berechnen. Die Ausnahme von dieser Regel sieht der Gesetzgeber lediglich bei **landwirtschaftlichen Nutztieren** vor. Laut Gesetzgeber müssen landwirtschaftlich genutzte Tiere der Erwerbstätigkeit des Halters dienen (Einleitungssatz zu Teil A Grundleistungen, GOT). Nach Auffassung der AG „GOT“ kann nur bei diesen Ausnahmen (Aufzählung nicht abschließend) ein Pferd als landwirtschaftlich gehaltenes Tier eingestuft werden (und somit muss keine Hausbesuchsgebühr berechnet werden):

- Stutenhaltung zur Milchgewinnung
- Pferdehaltung zur Fleischgewinnung (ist nicht identisch mit Eintragung als LM-Tier im Equidenpass)
- Zuchtstute im landwirtschaftlichen Betrieb
- Pferde die zum Erwerbseinkommen eines landwirtschaftlichen Betriebs beitragen.

Eine VVVO-Nummer haben auch viele Tierarztpraxen, und auch ein LM-Status eines Pferdes heißt nicht, das dieses landwirtschaftlich gehalten wird. Falls die Zuchtstuten als landwirtschaftliche Nutztiere einzustufen sind, gelten auch deren Fohlen (Nachzucht) für die Dauer des Verbleibs in dieser Landwirtschaft als landwirtschaftlich gehaltene Tiere.

Eine **anteilige Berechnung** ist im Gegensatz zum Weggeld nicht vorgesehen; die Gebühr muss je Tierhalter:in erhoben werden. Dabei wird in der GOT nicht eindeutig festgelegt, wie der Begriff „Tierhalter:in“ zu verstehen ist. Ein/e Tierhalter:in muss nicht mit dem/der Eigentümer:in identisch sein. Z.B. bei planbaren, wiederkehrenden Leistungen wie Impfungen wäre es unter Umständen denkbar, eine Person die den/die Tierärzt:in beauftragt und die zu behandelnden Pferde vorstellt als Tierhalter:in und Adressat:in der Rechnung anzusehen.

Auch Tierärzt:innen müssen im Übrigen ihre Angestellten angemessen bezahlen, insbesondere am Abend und am Wochenende. Aufgrund der gestiegenen Praxiskosten und des Personalmangels ist es schwierig genug, z.B. einen funktionierenden Notdienst aufrecht zu erhalten.

Was ist der Unterschied zwischen Hausbesuchsgebühr und Wegegeld?

Wegegeld:

Dies stellt lediglich die Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Kosten der reinen Fahrt dar (z.B. Benzin, Abnutzung des Wagens, Fahrzeit etc.).

Hausbesuchsgebühr:

Die Hausbesuchsgebühr dient dagegen dazu, u. a. für die folgenden Tätigkeiten zu kompensieren:

1. Terminkoordination (Telefon-/Terminanfragenannahme, Rückruf, Terminbestätigung oder Terminänderung, (da vorher gewünschter Termin dann doch nicht geht), Umlanen (*Diese Terminierungen sind deutlich schwieriger zu koordinieren als Termin in Praxis oder Klinik. Trotzdem entstehen sehr schnell auch Leerlaufzeiten, die in der Klinik/Praxis leicht anders genutzt werden können.*)
2. Routenplanung und Organisation der benötigten Gerätschaften (*Der Anspruch der Tierbesitzer:innen ist heute so, dass ein mobiles Röntgen, Ultraschall etc. erwartet und vorausgesetzt wird – welche/r Tierärzt:in/ braucht was, wann müssen welche Gerätschaften im Auto sein?*)
3. Bevorratungsplanung der mobilen Apotheke laut Hausapothekenverordnung – Tagesbedarf
4. Organisation von Terminaufhebung, Terminverschiebung und Umlanung der vorgegebenen und geplanten Routen
5. Risiko bzw. Unwägbarkeiten wie Stau, Panne, Unfall, etc. (ist nicht mit einer Entschädigung pauschal (Wegegeld) abgeglichen)
6. Mobile Datenerfassung und Dateneinsicht (z.B. Cloudsystem) zusätzlich zum stationären Verwaltungssystem (*Einsicht in Historie wie Behandlungen, Diagnosen, Aussagen der vorbehandelnden Kolleg:innen der gleichen Praxis*)
7. Auffinden von Auftraggeber, Hilfspersonal und Patienten vor Ort sowie Sicherstellung/Herstellung geeigneter Bedingungen für die tierärztlichen Verrichtungen.
8. Erschwernis der Umsetzung von Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen (Personal u. Instrumente) unter den jeweiligen, örtlichen Bedingungen.